



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCLXXXII. Kurfürst Joachim bestätigt seine frühere Verordnung gegen das heimliche Entlaufen der Jungfrauen aus dem Catharinenkloster zu Stendal, am 13. Oktober 1569.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXXXII. Kurfürst Joachim bestätigt seine frühere Verordnung gegen das heimliche Entlaufen der Jungfrauen aus dem Catharinenkloster zu Stendal, am 13. October 1569.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd zu Schlesien zu Crossen Herzogk, burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen etc. — Dafs vns vnser Visitatoren in Vnderthenigkeit berichtet, wie dafs sich die ganze Versammlung des Junckfren Closters zu Sanct Cathrinen in vnser Stadt Stendal damals in der ersten visitation gegen jnen beklaget, wie dafs ihnen etlichemal Junckfrauen aus dem Closter heimlich entlaufen vnd hernachmals grose Anforderung vnd Zuspruch zum Closter haben wollen, Mit weiterer bitte, sie wolten zu abschaffung desselben bey vns ein besonder einsehen vnd Ordnung inen zum besten erhalten vnd beschaffen, Vff welches dann vnser damals der ersten visitation vorordente visitator die gedachte junckfrouen desselben Closters allesamt vor sich bescheiden, auch ihnen zum Abscheide gegeben, do jemand vnter ihnen weren, die sich wolten ausen Closter begeben, dafs es dieselben möchten thun, wie sie ihnen dann solches wolten erlaubt haben. Würde aber eine oder mehr hernachmals mit willen der Vorsammlung vnd ganzen Conuent herauszer ziehen wollen, derselben möchte man ihr Leibgeschmuck vnd gerethe volgen lassen, vnd ihr an gelde oder sonst aus dem Closter zu geben oder volgen zu lassen, nichts schuldigk sein. Do sich aber eine heimlick oder bei nacht herraußer begeben oder verlaufen würde, derselben solte gar nichts aus dem Closter geuolget werden. Mit weiterer vnterteniger bitte, weil sie vnser visitatoren die junckfrouen desselben Closters aufs neue erfucht, wir wolten inen solchen in der ersten visitation gegebenen Abscheidt confirmiren vnd bestetigen. Demnach so haben wir zu Abscheu allerlei Vnraths denselben Abscheidt hiermit confirmirt vnd bestetiget, confirmiren vnd bestetigen denselben hiemit in kraft vnd macht des briues, vnd wollen denselben also in allen seinen puncten vnd artikeln von gedachter ganzen Versammlung desselben junckfrouen Closters stede, veste vnd vorbrochen gehalten haben. Vrkundlich mit vnsern anhangenden Ingefigel besiegelt vnd Geben Cöln an der Spree, Donnerstags nach Dionisii, nach Christi vnser lieben Hern vnd Seligmachers geburt im funfzehnhundert vnd neun vnd sechzigsten jahre.

Gersten's Fragm. IV, 94, 95. Beckm. Besch. a. a. D. Sp. 104.

DCLXXXIII. Kurfürst Johann Georg bestätigt dem Annenkloster zu Stendal die Neuwahl einer Domina und seinen fernern Fortbestand als evangelisches Stift, am 24. April 1581.

Wir Johans Georg, von gottes gnaden Marggraff zw Brandenburgk etc., Bekennen — Nach deme vnz die wirdigen vnser liebe, andechtige vnd getrewen, die gantze vorsammlung des Junckfren klosters S. Annen In vnser Stadt Stendall zu erkennen gegeben, das sie nach absterben Irer Domina Anna Francken seligen, mit anruftung gots des Almechtigen vnd auff beuelich des Raths vnser Stadt Stendall, durch Iren Pfarrer vnd vorsteher die wirdige vnd Andechtige vnser liebe getrewin Anna Wernickens, an der verstorbenen stadt zu einer Domina ein-